

**GEMEINDE**

**UNTERHALTSREGLEMENT**

für die Strassen und Wege

der

**EINWOHNERGEMEINDE SISELEN**

Von Bau. D. genehmigt

+ von Landw. D. genehmigt

UNTERHALTSREGLEMENT FLURWEGE

Die Einwohnergemeinde Siselen erlässt gestützt auf die entsprechenden Bestimmungen

- des Gemeindegesetzes vom 20.5.73
- des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2.2.64
- des Baugesetzes von 1985
- des Meliorationsgesetzes vom 13.11.78
- des Dekretes über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinde vom 17.9.70
- des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren vom 10.2.70
- der Bauverordnung vom 26.11.70 mit Aenderungen vom 26.4.78 und 8.10.80
- des Organisations- und Verwaltungsreglementes der Einwohnergemeinde
- des Baureglementes der Einwohnergemeinde
- der Dienst- und Besoldungsordnung der Einwohnergemeinde

folgendes Unterhaltsreglement für ihre Strassen und Wege :

I ALLGEMEINESART. 1

GELTUNGSBEREICH <sup>1</sup> Im Sinne von Artikel 2 des Strassenbaugesetzes (STBG) und der übrigen Erlasse unterliegen den Bestimmungen dieses Wegreglementes alle Gemeindestrassen und -wege, öffentlichen Strassen und Wege privater Eigentümer sowie die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offenstehenden Privatstrassen und -wege.

ZWECKENTFREM-  
DUNGSVERBOT <sup>2</sup> Die übernommenen Flurwege dürfen dem Meliorationszweck nicht entfremdet werden.

ART. 2

UNTERHALTS-  
PFLICHT Die Einwohnergemeinde ist gemäss Art. 66 des Kant. Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 (Mel G) verpflichtet, die übernommenen Anlagen sachgemäss zu unterhalten.

ART. 3

UMFANG DER UN-  
TERHALTSPFLICHT <sup>1</sup> Die der Unterhaltungspflicht unterworfenen Flurwege inkl. Wegentwässerung sind dargestellt im Unterhaltsplan 1:5'000 vom 29. Juli... 1986

<sup>2</sup> Dieser Plan ist Bestandteil des vorliegenden Reglementes. Kopien davon sind beim Meliorationsamt deponiert.

~~teiche Abschn. VI "Spezielle Bestimmungen"~~

## II ORGANISATION

### ART. 4

OBERAUFSICHT

Das Meliorationsamt überwacht den Unterhalt und die Benützung der Anlagen (Art. 66 Abs. 3 Mel G).

### ART. 5

BEHÖRDEN  
ÜBERWACHUNG

<sup>1</sup> Die Aufsicht über den Unterhalt und die Benützung der Flurwege wird durch den Gemeinderat wahrgenommen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt einen Wegmeister oder eine Wegkommission, welche(r) den ordentlichen Unterhalt und allfällige Instandstellungsarbeiten anordnen und überwachen, sofern der Gemeinderat diese Aufgabe nicht selber übernimmt oder einer anderen ständigen Gemeindekommission zuweist.

<sup>3</sup> Der Wegmeister oder die Wegkommission setzen den Gemeinderat über grössere Schäden und Verstösse gegen das Unterhaltsreglement sofort in Kenntnis.

### ART. 6

ANLAGEWARTUNG  
PFLICHTENHEFT

<sup>1</sup> Die Gemeinde beschäftigt einen oder mehrere Gemeindearbeiter, welche für den regelmässigen Unterhalt zuständig sind. Für bestimmte Aufgaben können Hilfskräfte gewählt werden.

<sup>2</sup> Die Gemeindearbeiter werden gemäss Dienst- und Bezahlungordnung angestellt. Die Aufgaben der Gemeindearbeiter und Hilfskräfte sind in einem Pflichtenheft geregelt.

## III PFLICHTEN DER ANSTÖSSER

### ART. 7

ALLGEMEINE  
PFLICHTEN

Die Anstösser sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der öffentlichen Weganlagen führen könnte, und alles zu tun, was deren Unterhalt und die Benützung erleichtert. Insbesondere sind sie gehalten :

- a) den Gemeinderat oder die Aufsichtsperson über festgestellte Schäden sofort zu benachrichtigen;
- b) bei der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der eigenen oder gepachteten Grundstücke die öffentlichen Anlagen zu schonen und deren Betriebssicherheit nicht zu gefährden. Besondere Vorsicht ist beim Pflügen und anderen maschinellen Bodenbearbeitungsarten geboten;

- d) bei Grabarbeiten in unmittelbarer Nähe von Wegen und Banketten die Gemeinde rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren ;
- e) den Mitgliedern des Gemeinderates, der Wegkommission, der Aufsichtsperson und den mit der Ausführung von Unterhaltsarbeiten betrauten Personen den Zutritt zu den Anlagen und Grundstücken zu gestatten ;
- f) die vorübergehende Inanspruchnahme ihrer eigenen oder gepachteten Grundstücke bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten unentgeltlich zu dulden ; entstehen dadurch grössere Schäden, so kann der Gemeinderat im Rahmen seiner Kompetenz eine angemessene Entschädigung beschliessen. Im Zweifelsfalle ist eine Schätzung zu veranlassen.

#### ART. 8

##### MINDESTABSTÄNDE

- <sup>1</sup> Der Mindestabstand von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen richtet sich nach den Gemeindebauvorschriften.
- <sup>2</sup> Der Mindestabstand ab Fahrbahnrand für Leitungsstangen und Maste aller Art sowie für Hydrante beträgt in der Regel 50 cm, der Verkehr darf auf keinen Fall behindert werden.
- <sup>3</sup> Bei Neuanpflanzungen dürfen Bäume und einzelne Sträucher nicht näher als 3.0 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Aesten freizuhalten. Sträucher dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht nicht beeinträchtigen.
- <sup>4</sup> Bereits zu nahe an der Fahrbahn stehende Bäume können belassen werden, sofern sie den Verkehr nicht behindern. Sie müssen in jedem Fall auf eine lichte Höhe von mindestens 4.0 m über und eine Breite von 0.5 m seitlich der Fahrbahn zurückgeschnitten werden.
- <sup>5</sup> Das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern obliegt dem jeweiligen Grundbesitzer und ist innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die Wegkommission durchzuführen. Kommt der Grundbesitzer der Aufforderung nicht innerhalb dieser Frist nach, so lässt die Gemeinde diese Arbeit auf Kosten des Säumigen und ohne Gewähr ausführen.

#### ART. 9

- ##### WEGABSCHRÄNKUNGEN
- <sup>1</sup> Neue Zäune, Einfriedungen und Lebhäge entlang der Wege sollen die Höhe von 1.20 m nicht übersteigen. Ein Mindestabstand von 50 cm ab Fahrbahnrand ist einzuhalten.

<sup>2</sup>Entlang unübersichtlicher Wegabschnitte dürfen sichtbehindernde Abschränkungen die Fahrbahn um höchstens 80 cm überragen.

#### ART. 10

##### LICHTRAUMPROFIL

In der Regel ist das Lichtraumprofil der Strasse beidseitig mindestens 50 cm über die Fahrbahn­ränder hinaus frei zu halten (Art. 68 STBG). Der Gemein­de­rat bestimmt, bei welchen Strassen diese Seitenfrei­heit vergrössert werden muss.

#### ART. 11

##### UNTERHALTSPFLICHT DER ANSTÖSSER

Anstösser an Flurwege sind verpflichtet, die Bankette zu unterhalten. Bei Gewittern und Platzregen haben die Anstösser Sofortmassnahmen für die Ableitung des Meteorwassers zu treffen.

#### ART. 12

##### MARKIERUNG VON GRENZZEICHEN

<sup>1</sup>Vor Ausführung der Unterhaltsarbeiten mit dem Ab­randpflug, sind durch die Besitzer, Pächter, Bewirt­schafter und Anstösser (auch aus Nachbargemeinden) an Wegen die von der Gemeinde unterhalten werden, die Marchsteine oder andere Grenzmarkierungen gut sichtbar zu kennzeichnen (bepflocken).

<sup>2</sup>Das Ersetzen durch Abranden beschädigter nicht ge­kennzeichneter Marchsteine oder anderer Grenzmarkie­rungen geht zu Lasten der fehlbaren Besitzer, Päch­ter, Bewirtschafter oder Anstösser, desgleichen eventuelle Retablierungskosten des Geometers.

<sup>3</sup>Der Termin für die Unterhaltsarbeiten, resp. für die Kennzeichnung der oben erwähnten Markierungen wird jeweils rechtzeitig je einmal in den Amtsanzeigern von ..... und ..... publiziert.

### IV BENÜTZUNG DER ANLAGEN

#### ART. 13

##### BENÜTZUNGSAN- SPRUCH

<sup>1</sup>Ein Benützungsanspruch besteht nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlage ; neue Benützer sind nur zugelassen, soweit die Anlage nicht bereits ausgelastet ist (Art. 27a Meld).

<sup>2</sup>Die Beschränkungen für den nichtlandwirtschaftlichen Verkehr, insbesondere das Befahren mit privaten Motorfahrzeugen, sind strikte zu befolgen. Fehlbare können im Rahmen der Strafbestimmungen verzeigt und gebüsst werden.

#### ART. 14

AUSSERGEWÖHNLICHE INANSPRUCHNAHME

<sup>1</sup>Bei ausserordentlicher Beanspruchung haftet der Benutzer für allfällige Schäden. Dies gilt insbesondere bei Lastenfuhren für Privatbauten, beim Schleifen von Holz oder anderen Gegenständen, bei Holztransporten, bei Ausbeutung oder Rekultivierung von Kiesgruben usw.

<sup>2</sup>Der Nutzniesser einer erheblichen Inanspruchnahme kann zu angemessenen jährlichen Unterhaltsbeiträgen verpflichtet werden.

<sup>3</sup>Für längerdauernde oder immer wiederkehrende ausserordentliche Benutzungen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der Gemeinde einzuholen. In der Bewilligung wird der jährliche Unterhaltsbeitrag geregelt.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat ist befugt, bei stark aufgeweichter Fahrbahn oder andern Gefahren bestimmte Strassen und Wege für schwere Lastfahrzeuge und Pferde mit Stollenbeschlag zu sperren.

#### ART. 15

BESCHÄDIGUNGEN  
VERUNREINIGUNGEN

<sup>1</sup>Wer einen Flurweg beschädigt oder verunreinigt, hat diesen unverzüglich wieder instand zu stellen. Andernfalls kann die Gemeinde den Flurweg ohne Vorankündigung auf Kosten des Verursachers instand stellen lassen.

<sup>2</sup>Es ist untersagt :

- a) Wasser, Dachwasser, Jauche etc. auf die Wege zu leiten ;
- b) Holz, Abfälle, Steine oder Unkraut auf die Fahrbahn zu werfen, bzw. dort zu deponieren.

#### ART. 16

STRASSENAUFBRÜCHE

Für sämtliche Aufbrüche in den Flurwegen ist eine Bewilligung erforderlich. Diese wird durch die verantwortlichen Organe der Gemeinde erteilt.

#### ART. 17

SIGNALISATION

Hindernisse im Verkehrsraum müssen nach der eidg. Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 und nach den Bestimmungen der VSS-Normen

signalisiert, abgeschränkt und nachts, oder wenn es die Verhältnisse erfordern, beleuchtet werden. Auch für Hindernisse ausserhalb des Verkehrsraumes sind alle notwendigen Sicherungsmassnahmen zu treffen. Für Schäden oder Unfälle infolge mangelhafter Signalisation ist der Verursacher haftbar.

## V KOSTEN

### ART. 18

**UNTERHALTSKOSTEN** Sämtliche Unterhaltskosten für öffentliche Anlagen gemäss Art. 1 gehen zu Lasten der Gemeinde. Ausgenommen sind die Kosten für die in Art. 7, 8, 11, 14, 15 und 20 erwähnten Instandstellungs- und Unterhaltsarbeiten.

### ART. 19

**GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE** Für die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Strassenbaukosten der Gemeinde gelten die Bestimmungen des entsprechenden kantonalen Dekretes vom 17. September 1970.

## VI SPEZIELLE BESTIMMUNGEN

### ART. 20

**FLURWEGE IM  
GRENZGEBIET DER  
GEMEINDEN**

- <sup>1</sup>Für die Organisation des Unterhalts von Wegen im Grenzgebiet benachbarter Gemeinden ist diejenige Grenzgemeinde zuständig, in welcher die Mehrzahl der Weganstösser Wohnsitz hat.
- <sup>2</sup>Die Unterhaltskosten übernimmt aber in jedem Fall diejenige Gemeinde, in der die Anlage liegt (Eigentümerin).
- <sup>3</sup>Arbeiten auf Wegstrecken die der Gemeinde nur zum Unterhalt zugewiesen sind, dürfen erst dann ausgeführt werden, wenn die zahlungspflichtige Nachbargemeinde dazu ihr schriftliches Einverständnis erteilt hat.
- <sup>4</sup>Kommt zwischen der zahlungspflichtigen und der unterhaltungspflichtigen Gemeinde keine Einigung über die notwendigen Massnahmen zustande, ist der Regierungsstatthalter als Entscheidungsinstanz anzurufen (gemäss Art. 82c, Meliorationsgesetz)

5 Folgende Wegstrecken sind der Gemeinde zum Unterhalt zugewiesen :

| Weg Nr. | Beschrieb der zum Unterhalt zugewiesenen Wegstrecke  | zahlungspflichtige Gemeinde | Plan | Parz.    |
|---------|--|-----------------------------|------|----------|
| 4       | Kies-Mergelweg längs Mooskanal zwischen Parz. 341 F'hennen und Strasse nach Hagneck                            | Finsterhennen               | Fh 3 | Teil 336 |
| 5       | Kies-Mergelweg längs Kiesperimeter "Uf der Höchi" zwischen Parz. 341 von F'hennen und der Strasse nach Hagneck | Finsterhennen               | Fh 3 | Teil 67  |

6 Auf folgenden gemeindeeigenen Wegstrecken wird die Organisation und Durchführung des Unterhaltes nach Absprache von der Nachbargemeinde ausgeführt. Die Kosten für die ausgeführten Arbeiten werden der Eigentumsgemeinde ~~Finsterhennen~~ verrechnet.

| Weg Nr. | Beschrieb der zum Unterhalt abgetretenen Wegstrecken | unterhaltungspflichtige Gemeinde | Plan | Parz. |
|---------|--|----------------------------------|------|-------|
|         | Keine  |                                  |      |       |

## VII WIDERHANDLUNGEN

### ART. 21

WIDERHANDLUNGEN, STRAFBESTIMMUNGEN, Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden gemäss Artikel 83 bis 85 des Strassenbaugesetzes geahndet.



VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 22

- INKRAFTTRETEN

- 1 Dieses Reglement tritt am Tage nach seiner Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 1986.....

Namens der Einwohnergemeinde :

Der Präsident: *[Signature]* Der Sekretär: *[Signature]*

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement am 19. November 1986 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

*Siselen*..... den 6. Januar 1987

Der Gemeindeschreiber :

*[Signature]*

Genehmigt durch die Landwirtschaftsdirektion/Baudirektion am :

**GENEHMIGT** gemäss  
 Beschluss vom 23. OKT. 1987  
**BAUDIREKTION DES KANTONS BERN**  
 Der Direktor:

*[Signature]*

**Genehmigt**  
 BERN, den 1.11.89

Der Direktor der Landwirtschaft  
 des Kantons Bern  
*[Signature]*